

Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung

dem Rechtsanwalt Oliver Rosbach

wird hiermit von _____

gegen: _____

wegen _____

Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erteilt , insbesondere

- 1 Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme der Widerklagen;
- 2 zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- 3 zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 4 zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- 5 zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.
- 6 Die Vollmacht beinhaltet das Recht, Gelder für Mandanten in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Gem. § 49b BRAO ergeht zudem der Hinweis, dass die Gebühren in Zivilsachen regelmäßig nach dem Gegenstandswert bzw. dem wirtschaftlichen Interesse berechnet werden, soweit eine gesonderte Honorarvereinbarung nicht getroffen wurde. Mit Unterschriftsleistung bestätigt der Unterzeichnende, hierüber belehrt worden zu sein und das Informationsblatt Gebühren erhalten zu haben.

 Honorarvereinbarung h-Satz: _____ € Abrechnung nach RVGNürnberg, den _____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)

Gebühren für Rechtsberatung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

Die Kosten für die außergerichtliche Rechtsberatung oder die Vertretung Ihrer Interessen als Mandant vor Gericht richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Gebühren für die Rechtsberatung in gerichtlichen Verfahren sind daher von Gesetz wegen bei jedem Anwalt im Grundsatz gleich. Daneben gibt es jedoch die Möglichkeit, eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

Verfahren vor Gericht:

Die Kosten eines vor Gericht geführten Rechtsstreits richten sich nach dem gesetzlichen Gebührenstreitwert, idR dem Wert, der dem Streitgegenstand entspricht. Nach diesem Wert werden die Tätigkeiten über eine Umlagetabelle nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes festgesetzt. Die Kosten des gerichtlichen Rechtsstreits trägt der Unterlegene, bei teilweisem Obsiegen jede Partei anteilmäßig. Die Kosten des Rechtsstreits setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Gebühren der vertretenden Rechtsanwälte, den Gerichtskosten und etwaigen Kosten für Beweiserhebung (z.B. Gutachterkosten, Zeugengelder).

In arbeitsgerichtlichen Verfahren hat jede Partei die Kosten des Verfahrens 1. Instanz selbst zu tragen.

Außergerichtliche Gebühren und Honorarvereinbarung

In der Regel fallen für eine Erstberatung €190,00 an Gebühren an.

Die außergerichtliche Vertretung richtet sich wie im Gerichtsverfahren nach dem Streitwert und den danach entstehenden Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder nach

- Honorarvereinbarung: Die Stundensätze bewegen sich zwischen €150,00 (Mitarbeiter, Ortstermine, Personalberatung, Fortbildungen, Archivrecherchen etc.) und €260,00 für Rechtsberatung, Gutachten, Vertragsgestaltung. Als Nebenkosten werden vereinbart:

Ermittlungsgebühren, Auslagen, Kopien:

Auskunfts- und Ermittlungsgebühren (etwa für Grundbucheinsicht oder Einwohnermeldeanfragen) und Reproduktionskosten oder Gebühren bei Archiven und Behörden werden in Höhe dieser Auslagen vom Auftraggeber getragen. Aufträge, die einfach Gebühren über 25,00 € verursachen, werden nach Möglichkeit zuvor abgesprochen soweit diese für die Bearbeitung nicht unerlässlich sind. Selbst angefertigte Kopien aus Fremd-, Behörden- oder Gerichtsakten werden ab 50 Blatt mit 0,50 € / Blatt, Lichtbilder im Format bis 13x18 mit 2,00 € / Abzug, darüber nach Vereinbarung vom Auftraggeber getragen.

Reisekosten, Spesen, Abwesenheitsgelder werden individuell vereinbart. Ohne gesonderte Vereinbarung gelten die tatsächlich entstehenden Reisekosten (Bahn), sonst die jeweils steuerlich ansetzbaren Fahrtkosten und Tagessätze für Spesen. Ab einer Stunde Abwesenheit werden 40,00 € / h in Rechnung gestellt.

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.